

Ebenfalls ein gerichtliches Ermessen ermöglichend, es dabei jedoch an die Zwecke des Zivilprozesses bindend, bewerkstelligten Elemente wie «[falls es das Gericht, E. S.] geboten oder zweckmäßig hält» (§ 244 Abs. 1 Ö-CPO).

### 3. Ergebnis

Ein fixes Konstruktionsmuster prozessökonomischer Mechanismen in der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 ist nicht ersichtlich. Teils bildeten sie eigene Paragraphen, teils Absätze, teils blosse Teilsätze in einer Vorschrift. Ihr kleinster gemeinsamer Nenner waren die prozessökonomischen Elemente, die in verschiedenen Kombinationen in grösserer oder kleinerer Häufung auftraten.

Insgesamt hoben sich bei den prozessökonomischen Elementen *drei Stufen* voneinander ab: (1) An gewissen Stellen drückte die Zivilprozessordnung positiv und deutlich aus, dass die Prozessökonomie vom Gericht beachtet und bei bestimmten Gegebenheiten besonders strikt durchgesetzt werden musste. Prozessökonomie war am wertvollsten – zugleich aber auch am unauffälligsten –, wenn sie sich *unmittelbar realisierte*. (2) Die Zivilprozessordnung war bemüht, dem Gericht Handlungsspielraum und zugleich alle notwendigen Mittel an die Hand zu geben, um die Prozessökonomie im konkreten Einzelfall des Zivilprozesses zu verwirklichen, insbesondere Verstösse dagegen möglichst *verhindern* und die Prozessökonomie realiter *aufrechterhalten* zu können. (3) Falls es zu einem *Verstoss* gegen die Prozessökonomie kam – womit sie als negatives Phänomen ins Blickfeld rückte –, ermöglichte die Zivilprozessordnung dem Gericht, dessen *schädliche Wirkungen* zu beseitigen oder dessen *nachteilige Folgen* auf die hierfür verantwortliche Partei zu übertragen.

Dementsprechend richteten sich die prozessökonomischen Mechanismen und deren Elemente fast ausschliesslich an das prozessleitende Gericht als Adressaten, nicht an die Parteien oder deren Vertreter. An letztere beiden wendete es sich nur selten und in Fällen, in denen es sie infolge prozessökonomischer Verstösse bestrafte oder haften liess.

Den gerichtlichen Handlungsspielraum stellte die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 sicher, indem zunächst blosse Handlungsmöglichkeiten anstatt -pflichten für das Gericht geschaffen wur-